

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIII. Band

(Ausgegeben den 21. Juni 1950)

24. Stück

Inhalt: Nr. 169.	Verordnung, betreffend Einberufung der Landesynode	147
Nr. 170.	Gesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs	147
Nr. 171.	Gesetz, betr. die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats	149
Nr. 172.	Gesetz, betr. den Voranschlag der Landeskirchenkasse vom 1. April 1950 bis 31. März 1951	151
Nr. 173.	Gesetz, betr. die Aufhebung der Kirchengemeinde Altenhunteorf-Bardenfleth und die Bildung zweier Kirchengemeinden Altenhunteorf und Bardenfleth	152
Nr. 174.	Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes betr. die kirchlichen Sprengel in den Kreisen Vechta und Cloppenburg vom 10. Mai 1947	152
Nr. 175.	Anordnung, betr. Neuanmeldung zur Wählerliste der Gemeinden	152
Nr. 176.	Anordnung, betr. Ergänzungswahlen zu den Gemeindefkirchenräten	153
Nr. 177.	Anordnung betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1950	153
Nr. 178.	Anordnung, betreffend Umwandlung der Tochtergemeinde Steinfeld zur Kapellengemeinde	153
Nr. 179.	Anordnung, betr. Urlaub	153
	Nachrichten	154

Nr. 169

Verordnung,

betreffend Einberufung der kirchenordnungsgebenden Landesynode.

Oldenburg, den 6. Februar 1950

Die kirchenordnungsgebende Landesynode wird zu einer vierten Tagung auf den

13. bis 14. März 1950

einberufen; Beginn 13. März, 9 Uhr.

Die Tagung findet im Sitzungsaal der Handwerkskammer in Oldenburg, Theaterwall, statt.

Tagesordnung

1. Beratung eines Gesetzentwurfes betr. die Dienstverhältnisse des Bischofs.
2. Beratung eines Gesetzentwurfes betr. die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats.
3. Beratung eines Gesetzentwurfes betr. die Erledigung von Rechtsfragen in der Kirche.
4. Beratung des Voranschlages der Landeskirchenkasse 1950/51.
5. Verschiedenes.

Am Sonntag, dem 12. März 1950, ist gemäß § 78 der Kirchenverfassung in allen Kirchen im Gottesdienst auf die Tagung der Synode hinzuweisen und ihrer fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 6. Februar 1950

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

1. vom Oberkirchenrat,
2. von dem Pfarrkonvent der Kirche,
3. aus der Mitte der Synode.

§ 3

Vorschläge des Pfarrkonvents bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller mit der Verwaltung einer Pfarrstelle der Kirche beauftragten ordinierten Pfarrer.

§ 4

Vorschläge aus der Mitte der Synode bedürfen der Unterstützung von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der Synode.

Bevor die Synode in die Wahl eintritt, muß der Oberkirchenrat die Möglichkeit haben, zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen.

§ 5

Dem Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland soll Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Vorschlägen zu äußern.

§ 6

Die Synode ist für die Wahl des Bischofs nur beschlußfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Synode anwesend sind.

§ 7

Zur Wahl des Bischofs ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abstimmenden Synodalen erforderlich. Stimmenthaltungen und leer oder ungültig abgegebene Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen.

§ 8

Ist die erforderliche Mehrheit erreicht, hat der Präsident der Synode dem Gewählten die Frage vorzulegen, ob er die Wahl annehme. Der Gewählte kann sich eine Bedenkzeit von 24 Stunden erbitten. In diesem Fall ist die Synode zur Entgegennahme der Erklärung auf den nächsten Tag einzuberufen.

§ 9

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet in einer sofort einzuberufenden Sitzung der Synode, die erst nach Ablauf von 3 Stunden beginnen darf, eine erneute Wahl statt. Es gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieses Gesetzes.

§ 10

Wird auch in dieser Abstimmung die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet frühestens nach Ablauf einer Woche seit der letzten Abstimmung eine erneute Wahl statt. In dieser Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Hat der Gewählte dem Präsidenten der Synode die Annahme der Wahl erklärt, stellt der Präsident fest, daß die Wahl zum Bischof der Kirche rechtmäßig erfolgt ist.

Nr. 170

Gesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs.

Oldenburg, den 28. März 1950.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der kirchenordnungsgebenden Landesynode als Gesetz, was folgt:

In Ausführung des Art. 112 Kirchenordnung Teil I hat die Synode das folgende Gesetz beschlossen:

I. Berufung des Bischofs.

§ 1

Der Bischof wird von der Synode gewählt.

§ 2

Vorschläge für die Wahl des Bischofs können der Synode gemacht werden

§ 12

Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, ist so zu verfahren, als ob eine Wahl mit der erforderlichen Mehrheit nicht erfolgt wäre.

II. Die Einsegnung des Bischofs.

§ 13

Die Einsegnung des Bischofs geschieht möglichst bald nach seiner Wahl.

Die Übernahme seiner Amtsbefugnisse ist nicht von der vorangegangenen Einsegnung abhängig.

§ 14

Die Einsegnung erinnert den Bischof an die bei der Ordination übernommenen Pflichten und stellt ihm die Aufgaben seines Amtes vor Augen.

Die Gemeinde leistet dabei Fürbitte für die Vollmacht zur rechten Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben.

Die Einsegnung mahnt alle Pfarrer der Kirche an ihre eigene Ordination. Sie weist Pfarrer und Gemeinden an den Dienst des Bischofs und verpflichtet sie, ihn in seinem Amt zu achten und zu tragen. Sie soll die Einheit der Kirche Jesu Christi in Deutschland und unter den Völkern bekunden.

§ 15

Die Einsegnung findet in einem Gemeindegottesdienst statt.

Alle Pfarrer des Landes und alle Mitglieder der Synode nehmen nach Möglichkeit an der Einsegnungsfeier teil.

§ 16

Die Einsegnung vollzieht ein leitender Amtsträger der Evangelischen Kirche in Deutschland, der lutherischen Bekenntnisses ist.

Als Assistent wirkt ein von dem Einführenden bestimmter Vertreter der Pfarrerschaft der Oldenburgischen Kirche mit.

Zur Bezeugung der ökumenischen Einheit der Kirche soll ein leitender Amtsträger einer außerdeutschen lutherischen Kirche als weiterer Assistent mitwirken. Falls das nicht möglich ist, bestimmt der Einführende einen zweiten Assistenten lutherischen Bekenntnisses.

§ 17

Die Einsegnung erfolgt nach einem besonderen Formular.

III. Vertretung des Bischofs.

§ 18

Bei längerer Abwesenheit des Bischofs kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses eine vom Artikel 100 Absatz II Kirchenordnung abweichende Regelung für die Vertretung des Bischofs treffen.

IV. Verzicht des Bischofs auf sein Amt.

§ 19

Der Bischof ist berechtigt, jederzeit den Verzicht auf sein Amt zu erklären, wenn er die Verantwortung für die Weiterführung des Amtes nicht mehr tragen zu können glaubt.

Der Verzicht ist gegenüber dem Präsidenten der Synode zu erklären. Er ist unwiderruflich.

§ 20

Nach ausgesprochenem Verzicht wird der Bischof hinsichtlich der Besoldung so behandelt, als ob er auf seinen Antrag in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 21

Entstehen zwischen dem Bischof und der Synode oder dem Bischof und den übrigen Mitgliedern des Oberkirchenrats schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten, die eine weitere Zusammenarbeit gefährden, wird folgendermaßen verfahren:

Es wird auf Antrag eines der Beteiligten vom Oberkirchenrat ein Bischofsrat berufen, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem leitenden Amtsträger einer lutherischen Kirche in Deutschland, der auf Antrag des Oberkirchenrats von dem Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen wird, als Vorsitzendem,
2. dem Präsidenten der Synode und zwei von der Synode gewählten Gemeindegliedern, von denen nur eines der Synode angehören darf,

3. einem von einem Konvent der Kreispfarrer bestimmten Kreispfarrer,

4. drei Pfarrern, die von dem Pfarrkonvent der Kirche bestimmt werden und von denen höchstens einer der Synode angehören darf,

5. zwei vom Oberkirchenrat aus seiner Mitte bestimmten Mitgliedern, von denen eines Nichttheologe sein muß.

Der Bischofsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

§ 22

Der Bischofsrat hat die Aufgabe, alle Fragen, die zu Meinungsverschiedenheiten geführt haben, in brüderlicher Weise zu erörtern. Alle Erörterungen sollen von der Verantwortung für den Bestand und die Verkündigung der Kirche getragen sein.

§ 23

Führt die Erörterung nicht zu einer Erledigung der strittigen Frage, trifft der Bischofsrat seine Entscheidung.

Diese kann bestehen:

1. in dem Vorschlag an den Oberkirchenrat, die Synode aufzulösen, wenn die Voraussetzungen des Art. 92 Kirchenordnung gegeben sind,

2. in dem Rat an alle oder einzelne Mitglieder des Oberkirchenrats, ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu beantragen,

3. in dem Rat an den Bischof, auf sein Amt zu verzichten.

§ 24

Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Bischofsrates.

Sie ist schriftlich zu formulieren und zu begründen.

§ 25

Wenn der Oberkirchenrat die Synode auf den Vorschlag gemäß § 23, 1 auflöst, finden die Bestimmungen des Art. 92 Kirchenordnung entsprechende Anwendung.

Wenn der Oberkirchenrat sich zu einer Auflösung der Synode nicht entschließen kann, müssen seine Mitglieder der Synode ihr Amt zur Verfügung stellen. Die Synode hat dann für eine Neubildung des Oberkirchenrats gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung Sorge zu tragen. Die Wiederberufung von Mitgliedern des bisherigen Oberkirchenrats ist zulässig.

§ 26

Können Mitglieder des Oberkirchenrats dem Vorschlag gemäß § 23, 2 nicht folgen, müssen sie ihre Stellungnahme gegenüber der Synode begründen. Die Synode entscheidet dann über die Befassung.

§ 27

Wenn hauptamtliche Mitglieder des Oberkirchenrats aus den Gründen der §§ 23, 25 und 26 zurücktreten, gelten sie als in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

§ 28

Will der Bischof dem Rat gemäß § 23, 3 nicht folgen, muß er unter Begründung seiner Stellungnahme gegenüber der Synode dieser die Entscheidung überlassen. Die Synode kann den Bischof in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Für den Beschluß sind die in den §§ 6 und 7 dieses Gesetzes vorgesehenen Mehrheiten erforderlich.

§ 29

Wenn der Bischof gemäß § 23, 3 auf sein Amt verzichtet oder von der Synode gemäß § 28 in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird, regeln sich seine Bezüge in gleicher Weise wie bei einem freiwilligen Verzicht auf das Amt (§ 20 dieses Gesetzes).

§ 30

Die §§ 21 bis 22, 23, 3, 24, 28 und 29 gelten entsprechend, wenn der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland namens der Kirche schwerwiegende Bedenken gegen die Amtsführung des Bischofs geltend macht.

In diesem Fall wird der Vorsitzende des Bischofsrats von drei leitenden Amtsträgern lutherischen Bekenntnisses in der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen, die der Oberkirchenrat darum ersucht.

§ 31

Wegen etwaiger Verfehlungen, die bei einem Pfarrer ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Amt im Gefolge haben würden, unterliegt der Bischof den dienststrafrechtlichen Bestimmungen der Kirche.

Es gelten dann für ihn die gleichen Verfahrensvorschriften wie für die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats.

V. Besoldung des Bischofs.

§ 32

Die Aufwendungen für die Besoldung des Bischofs werden von der Landeskirchenkasse getragen.

§ 33

Die Besoldung des Bischofs erfolgt nach der dem Gesetz über die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrats beigefügten Besoldungsordnung.

Die Ruhegehaltsversorgung und die Witwenversorgung regeln sich nach den für die Mitglieder des Oberkirchenrats gültigen Bestimmungen.

Neben seinem Gehalt erhält der Bischof eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250 DM, die bei der Errechnung des Ruhegehalts nicht berücksichtigt wird.

VI. Versetzung des Bischofs in den Ruhestand.

§ 34

Der Bischof kann in den dauernden Ruhestand versetzt werden:

- 1. auf seinen Antrag, wenn sein Gesundheitszustand eine Weiterführung seines Amtes nicht mehr zuläßt,
- 2. auf seinen Antrag, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand trifft der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses.

VII. Vertretung des Bischofs bei Erledigung des Amtes.

§ 35

Wenn das Amt des Bischofs durch Tod, durch Verzicht auf das Amt, durch Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand erledigt ist, regelt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses die Vertretung.

VIII. Abergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 36

Für den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Bischof findet dieses Gesetz mit Ausnahme von Abschnitt I und II Anwendung.

§ 37

Das Gesetz vom 6. November 1945 über die vorläufige Abgrenzung des Amtes des Bischofs (XIII. Band, 1. Stück, Nr. 5) wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

§ 38

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Oberkirchenrat beauftragt.

Oldenburg, den 28. März 1950.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 171

Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats.

Oldenburg, den 28. März 1950.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der kirchenordnungsgebenden Landessynode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Der Oberkirchenrat besteht aus dem Bischof als Vorsitzendem und haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern, die von der Synode gewählt werden (Kirchenordnung Art. 100 und 101).

§ 2

Die Wahl, die Einsegnung, die Abberufung und die Zuruhesetzung des Bischofs ist durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 3

Zu hauptamtlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats werden Theologen und Nichttheologen in einer durch den Geschäftsumfang des Oberkirchenrats bedingten Zahl und entsprechend einem von der Synode beschlossenen Stellenplan gewählt.

Bei der Wahl von Nichttheologen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die rechtlichen Aufgaben des Oberkirchenrats durch kirchenrechtlich vorgebildete Juristen versehen werden.

§ 4

Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats führen die Dienstbezeichnung Oberkirchenrat.

§ 5

Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats werden in der Regel auf Lebenszeit berufen. Die Berufung zunächst für eine Probezeit bis zu einem Jahr im widerruflichen Beamtenverhältnis ist zulässig.

§ 6

Zur Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben oder Referaten im Oberkirchenrat können nach Bedarf und gemäß dem Stellenplan Theologen und Nichttheologen zu nebenamtlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats berufen werden.

Die Berufung erfolgt durch Wahl der Synode für eine bestimmte Zeit, in der Regel für 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats führen neben ihrer Tätigkeit im Oberkirchenrat ihr bisheriges Amt weiter. Zur Erleichterung ihrer Amtsführung können ihnen, soweit es sich um kirchliche Amtsträger handelt, in ihrem Hauptamt Hilfskräfte auf Kosten der Kirche gestellt werden.

§ 7

Die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats sind in ihrer Mitwirkung an den Aufgaben des Oberkirchenrats, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung im Kollegium, den hauptamtlichen Mitgliedern gleichgestellt. Sie führen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Oberkirchenrats keine Dienstbezeichnung.

Für die Zeit ihrer nebenamtlichen Mitgliedschaft im Oberkirchenrat ruht die Mitgliedschaft der nebenamtlichen Mitglieder in der Synode. Das gilt auch, wenn sie während ihrer Zugehörigkeit zum Oberkirchenrat zu Mitgliedern der Synode neu gewählt werden.

Wenn nebenamtliche Mitglieder des Oberkirchenrats dieses Amt mehr als zehn Jahre bekleiden, kann die Synode ihnen die für hauptamtliche Mitglieder vorgesehene Dienstbezeichnung beilegen.

§ 8

Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats können auch gegen ihren Willen mit Zustimmung des Synodalausschusses in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind.

§ 9

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres können die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats mit Zustimmung des Synodalausschusses in den Ruhestand versetzt werden, ohne daß die Dienstunfähigkeit nachgewiesen zu werden braucht.

§ 10

Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats scheiden mit der Versetzung in den Ruhestand aus ihrem Amt aus. Ihre dienststrafrechtliche Stellung wird dadurch nicht berührt.

§ 11

Die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats können von der Synode mit einer Mehrheit von 2/3 aller Synodalen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Sie sind auf ihr Ansuchen in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, wenn sie die Fortführung ihres Amtes nicht mehr glauben verantworten zu können.

§ 12

Die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie aus den Gründen der §§ 1-3 des „Ge-

Jedes betr. die Versetzung der Pfarrer in den Ruhestand" in den Ruhestand versetzt werden, oder wenn sie, falls sie Amtsträger der Kirche wären, aus den genannten Gründen in den Ruhestand versetzt werden könnten.

§ 13

Die Synode kann den Auftrag an die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Synodalen vorzeitig beenden, wenn besondere Notwendigkeiten der Kirche es erfordern.

§ 14

Die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats können, auch wenn sie ihr Hauptamt fortführen, die Entlassung aus ihrem Amt beantragen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15

Für die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats gilt das jeweils für die Pfarrer und Beamten der Kirche geltende Dienststrafrecht mit folgenden Abänderungen:

Die dem Oberkirchenrat nach dem Dienststrafrecht zustehenden Befugnisse werden vom Synodalausschuß wahrgenommen. Bei Verfahren gegen Mitglieder des Oberkirchenrats können Mitglieder des Synodalausschusses nicht Mitglieder des Dienstgerichts sein.

Der Oberkirchenrat ist verpflichtet, dem Synodalausschuß anzuzeigen, wenn er Kenntnis davon erhält, daß ein Mitglied des Oberkirchenrats sich eine Verfehlung hat zuschulden kommen lassen, die mit Entfernung aus dem Amt zu bestrafen ist.

Gegen die Mitglieder des Oberkirchenrats ist als Dienststrafe nur die Entfernung aus dem Amt zulässig.

Der Synodalausschuß bestimmt, wer die Voruntersuchung zu führen hat und wer Schriftführer des Dienstgerichts sein soll.

Zur Hauptverhandlung vor dem Dienstgericht haben auch die Mitglieder des Synodalausschusses Zutritt.

§ 16

Die nebenamtlichen Mitglieder scheiden aus ihrem Amt aus, wenn in einem Disziplinarverfahren, das in ihrem Hauptamt gegen sie durchgeführt wird, auf Entfernung aus dem Amt oder aus dem Dienst erkannt wird. Wenn nebenamtliche Mitglieder des Oberkirchenrats einem kirchlichen Dienstgericht nicht unterstehen, ist das Verfahren gegen sie nach den für hauptamtliche Mitglieder gelten-

den Vorschriften durchzuführen. Wenn sie Staatsbeamte sind und in diesem Amt gegen sie auf Entfernung aus dem Amt oder aus dem Dienst erkannt ist, können die staatlichen Ermittlungen und das Disziplinarurteil dem Urteil des Dienstgerichts zugrunde gelegt werden.

§ 17

Beamte des Oberkirchenrats werden nach Maßgabe eines von der Synode beschlossenen Stellenplanes vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses angestellt.

Beförderungen von Beamten des Oberkirchenrats, die mit dem Abergang in eine höhere Gehaltsgruppe verbunden sind, bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 18

Die Besoldung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats erfolgt entsprechend der als Anlage zu diesem Gesetz beschlossenen Gehaltsordnung.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes betr. die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 26. Februar 1949 (Ges.- und Verord.-Bl. Band XIII, Nr. 146) §§ 2-7, 11-15, 16 mit Ausnahme der Ziffern 1-3, 21-24, 26-27 entsprechende Anwendung. Falls aus besonderen Gründen von der Gehaltsordnung abgewichen werden soll, kann an Stelle des Gehalts vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses eine andere Entschädigung festgesetzt werden, wenn dadurch keine über die Gehaltsordnung hinausgehende Belastung der Kirche eintritt.

§ 19

Das Gesetz betr. das Dienst Einkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats vom 24. Februar 1925 und die zu seiner Abänderung ergangenen Gesetze vom 20. Juni 1928, 26. März 1936, 16. Mai 1939 und 12. Dezember 1949 werden aufgehoben.

§ 20

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft. Die zu seiner Ausführung erforderlichen Anordnungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 28. März 1950.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Anlage

Gehaltsordnung für den Oberkirchenrat

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Gehalt DM	Bemerkungen
1	Bischof	14 000	
2a	hauptamtliche Mitglieder	7000 — 7600 — 8200 — 8800 — 9400 — 10 000 — 10 700 — 11 400 — 12 000 — 12 600.	
2b	hauptamtliche Mitglieder	5600 — 6100 — 6600 — 7000 — 7400 — 7800 — 8200 — 8600 — 9000 — 9300 — 9600	
3	nebenamtliche Mitglieder	1600	Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Sind die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats keine Beamten, so wird ihre Vergütung vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses festgesetzt.
4	Vorstand des Sekretariats und Rechnungswesens	4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6700 — 7000	
5	Registrierungsvorsteher	3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6600	
6	Kassen- und Rechnungsführer	2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000	

Gesetz, betr. den Voranschlag der Landeskirchenkasse vom 1. April 1950 bis 31. März 1951.

Oldenburg, den 28. März 1950.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der kirchenordnungsgebenden Landessynode als Gesetz, was folgt:
Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951

Einnahmen

Rap. Tit.	DM	DM
I Aus eigenem Vermögen		
1 Zinsertrag des Landeskirchenfonds	1 900,-	
2 Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	-,-	
3 Erträge aus den der Kirche gehörigen Grundstücken	5 700,-	7 600,-
II Aus Beiträgen und Abgaben		
1 Überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	187 000,-	
2 Versorgungsbeiträge der Kirchengemeinden für versorgungsrechtigte Organisten und Küster	900,-	
3 Prüfungsgebühren	200,-	
4 Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuchs	-,-	
5 Gebühren der Beratungsstelle für Friedhofskunst	-,-	
6 Gebühren der Zulassungskarten der Friedhofsgärtner	-,-	
7 Überschüsse aus dem Verlag des Sonntagsblattes	-,-	
8 Lastenausgleich unter den Landeskirchen hinsichtlich der Unterstützung der Ostpfarrer usw.	1 500,-	189 600,-
III Vertragsmäßige Leistungen aus der Staatskasse	48 600,-	48 600,-
IV Ertrag der Landeskirchensteuer	2 200 000,-	2 200 000,-
V Sonstige, insbesondere unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung	900,-	900,-
		2 446 700,-
Ausgaben		
Rap. Tit.	DM	DM
I Leitung der Kirche und allgemeine kirchliche Verwaltung		
1 Landessynode	10 000,-	
2 Besoldung der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats	97 000,-	
3 Versorgungsbezüge der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats und ihrer Hinterbliebenen		
a) Ruhegehälter und Wartegelder	16 800,-	
b) Witwen- und Waisengelder	10 300,-	
4 Bewirtschaftung der Diensträume	4 000,-	
5 Geschäftsbedürfnisse	12 000,-	
6 Reisekosten	6 000,-	
7 Kirchenvisitationen	500,-	
8 Kreisynoden	400,-	
9 Theologische Prüfungskommission	200,-	
10 Bauaufsicht und Beratungsstelle für Friedhofskunst	600,-	
11 Bücherei	1 000,-	
12 Lasten und Abgaben für den der Kirche gehörigen Grundbesitz sowie für die bauliche Unterhaltung	5 500,-	164 300,-

Rap. Tit.	DM	DM
II Theologische Fortbildung		
1 Zuschuß zum Kirchl. Seminar am Quellenweg in Oldenburg	10 000,-	
2 Studienbeihilfen an Studenten der Theologie	1 000,-	11 000,-
III Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes		
1 Besoldung der Pfarrer	940 000,-	
2 Besoldung der Vikare und Hilfsprediger	43 500,-	
3 Versorgungsbezüge der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen		
a) Ruhegehälter und Wartegelder	122 000,-	
b) Witwen- und Waisengelder	194 200,-	
4 Unterstützung der Ostpfarrer usw.		
a) Zahlungen an aktive Ostpfarrer mit Beschäftigungsauftrag	65 000,-	
b) Zahlungen an aktive Ostpfarrer ohne Beschäftigungsauftrag	5 500,-	
c) Zahlungen an Ostpfarrer und Kirchenbeamte im Ruhestand	18 100,-	
d) Zahlungen an Angehörige und Hinterbliebene von Ostpfarrern u.-Kirchenbeamten	43 600,-	
e) Finanzausgleich für Ostpfarrer	4 000,-	1 435 900,-
IV Sonstige Leistungen für den Pfarrerstand		
1 Unterstützungen für Pfarrer, Kirchenbeamte, ihre Hinterbliebenen sowie für geistliche Hilfskräfte	6 000,-	
2 Umzugskosten für Pfarrer usw.	4 000,-	
3 Vertretungskosten für Pfarrer	7 200,-	
4 Ausgaben für die Fortbildung der Pfarrer	500,-	17 700,-
V Leistungen für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden		
1 Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung versorgungsrechtigter Organisten u. Küster		
a) Ruhegehälter	1 400,-	
b) Witwen- und Waisengelder	-,-	
2 Kosten der Stellvertretung erkrankter Organisten	100,-	1 500,-
VI Anteile der Kirchengemeinden an dem Ertrag der Landeskirchensteuer		
1 Zur Bestreitung laufender Ausgaben	600 000,-*	
2 Für Bauzwecke in Kirchengemeinden	100 000,-	700 000,-
VII Baufonds zur Gewährung von Baudarlehen an Kirchengemeinden	100 000,-	100 000,-
VIII Für innerkirchliche Arbeiten		
1 Diaconische Arbeit der Kirche		
a) Zuschuß zu den Verwaltungskosten des Ev. Hilfswerks	25 000,-	
b) Zuschuß für die Arbeitsgebiete des Oldenburgischen Landesvereins für Innere Mission	6 000,-	

* Davon 150 000,- DM gesperrt bis zu einer Entscheidung des Kirchensteuerbeirats.

Kap. Tit.	DM	DM
2 Jugendarbeit		
a) Landesjugendpfarramt ...	5 400,-	
b) Zuschuß für das Jugendheim Blochhaus Ahlhorn	7 000,-	
3 Ev. Männerarbeit	1 000,-	
4 Ev. Frauenarbeit	2 000,-	
5 Volksmissionarische Arbeit	1 000,-	
6 Zuschuß für Evang. Akademie Christophorusstift Hemer	2 000,-	
7 Versorgung der schulentlassenen Taubstummen	400,-	
8 Förderung des Studiums der oldenburgischen Kirchen- geschichte	300,-	50 100,-
IX Vom Staat übernommene Aus- gaben	9 100,-	9 100,-
X Sonstige Ausgaben		
1 Für die Ev. Kirche in Deutschland		
a) Umlagebeitrag	14 200,-	
b) Zur Deckung eines Minder- ertrages der Kollekten für gesamtkirchliche Aufgaben und Notstände	3 500,-	
2 Umlage für die diakonische Ar- beit der Gesamtkirche		
a) Umlage für die Arbeit des Zentralbüros des Ev. Hilfs- werks	5 000,-	
b) Beitrag an den Zentral- auschuß für Innere Mission der EKd	2 000,-	
3 Zinsen und Tilgungsdienst für gesamtkirchliche Schuldver- pflichtungen	-,-	
4 Zinsen für Kassenkredite	21 000,-	
5 Verfügungsfonds	2 000,-	
6 Haftpflicht- und Unfallversiche- rung der Kirchengemeinden ..	7 500,-	
7 Unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung	2 300,-	
8 Zur Deckung eines Fehlbetrages aus dem Rechnungsjahr 1949/50	36 000,-	93 500,-
		2 583 100,-

Oldenburg, den 28. März 1950

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 173

Gesetz,

betreffend die Aufhebung der Kirchengemeinde Altenhunteorf-Bardenfleth und die Bildung zweier Kirchengemeinden Altenhunteorf und Bardenfleth.

Oldenburg, den 28. März 1950.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Kirchenordnungsgebenden Landesynode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die durch Gesetz vom 16. Dezember 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band XII, 14. Stück, Seite 101) gebildete Kirchengemeinde Altenhunteorf-Bardenfleth wird in die beiden Kirchengemeinden Altenhunteorf und Bardenfleth geteilt.

§ 2

Die Kirchengemeinden Altenhunteorf und Bardenfleth umfassen den gleichen örtlichen Bereich wie vor der Zusammenlegung.

§ 3

Von den bisherigen Pfarrstellen der Kirchengemeinde Altenhunteorf-Bardenfleth wird je eine Pfarrstelle den beiden neuen Gemeinden zugeteilt.

§ 4

Das Vermögen der Kirchengemeinde wird entsprechend den vor dem 1. April 1938 bestehenden Verhältnissen zwischen den beiden Gemeinden aufgeteilt.

§ 5

Die Kirchenräte der beiden Gemeinden setzen sich bis zu einer Neuwahl jeweils aus den aus dem Bereich der neuen Gemeinde stammenden Kirchenältesten zusammen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.
Alle zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 28. März 1950.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 174

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes betr. die kirchlichen Sprengel in den Kreisen Vechta und Cloppenburg vom 10. Mai 1947.

Oldenburg, den 28. März 1950.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Kirchenordnungsgebenden Landesynode als Gesetz, was folgt:

Das Gesetz betr. die kirchlichen Sprengel in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, vom 10. Mai 1947, wird folgendermaßen geändert:

§ 1c des Gesetzes erhält folgenden Wortlaut:

„Vechta, dazu gehören die politische Gemeinde Vechta und Gut Daren aus der politischen Gemeinde Bakum. Die Grenze bildet die Straße Vechta-Daren-Lohne, wobei die westlichen Anlieger zur Tochtergemeinde Bakum gehören.“

§ 3a 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Bakum, dazu gehört die politische Gemeinde Bakum mit Ausnahme der Bauerschaften Lüsche und Carum und des Gutes Daren. Die Grenze bildet die Straße Vechta-Daren-Lohne, wobei die westlichen Anlieger zur Tochtergemeinde Bakum gehören.“

Oldenburg, den 28. März 1950.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 175

Anordnung, betr. Neuanmeldung zur Wählerliste der Gemeinden.

Oldenburg, den 28. März 1950.

Gemäß § 17 der Gemeindegewahlordnung vom 25. März 1946 wird angeordnet:

1.

Die Wählerlisten sind in der Zeit vom 23. April bis 6. Mai 1950 zur Neuanmeldung von Wahlberechtigten auszuliegen.

2.

Die Gemeinden sind durch Abkündigung in den Gottesdiensten am 9., 10., 16. und 23. April auf die Möglichkeit der Anmeldung zur Wählerliste hinzuweisen. Wegen der Form der Abkündigung wird auf die Ausführungsanweisung zu § 8 der Gemeindegewahlordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt XIII. Band, 6. Stück, Nr. 48) hingewiesen.

3.

Die Kirchenräte werden darauf hingewiesen, daß bei der Neuanmeldung die Bestimmungen der §§ 3-7 der Gemeindegewahlordnung mit Sorgfalt zu wahren sind. Die Gemeindeglieder sind bei jeder Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen.

Um jeden Zweifel auszuschließen, ist bei der Abkündigung zu erwähnen, daß die bisher schon in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder sich nicht mehr anzumelden brauchen.

4.

Für das weitere Verfahren gelten die §§ 9-13 der Gemeindegewahlordnung. Wählerkarten sind zunächst nicht auszugeben. Die Ausgabe erfolgt erst zu einer in der Gemeinde anstehenden Wahl.

Die für die Gemeinden erforderlichen Anmeldeformulare sind sofort beim Oberkirchenrat anzufordern.

Oldenburg, den 28. März 1950

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 176

Anordnung, betr. Ergänzungswahlen zu den Gemeindekirchenräten.

Oldenburg, den 18. April 1950.

Die auf Grund der Anordnung des Oberkirchenrats vom 25. Okt. 1946 gewählten Gemeindekirchenräte sind am 1. Juni 1947 im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt worden. Gemäß Artikel 22 der Kirchenordnung - Teil I beträgt die Amtszeit der Kirchenältesten 6 Jahre. Jeweils nach 3 Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Das erstmal werden die Auscheidenden durch das Los bestimmt. Die Amtszeit der Hälfte der Mitglieder der Kirchenräte läuft in diesem Jahre ab. Zur Durchführung der Ergänzungswahlen wird folgende Zeittafel aufgestellt:

1. **Spätestens 1. Mai 1950** Auslosung der Hälfte der Kirchenältesten der bisher im Amt befindlichen Gemeindekirchenräte, die nach 3 Jahren aus dem Amt ausscheiden. Für den Fall, daß die Kirchenräte durch Todesfall oder auf andere Weise unter die bisherige gesetzliche oder besonders festgelegte Mitgliederzahl - Art. 19 Kirchenordnung - gesunken sind, kann die Zahl der Auscheidenden soweit beschränkt werden, daß die Hälfte der gesetzlichen oder sonst festgelegten Mitgliederzahl erhalten bleibt. Für den Fall, daß sich auf Grund des Art. 19 der Kirchenordnung gegenüber der bisherigen Zahl von Kirchenältesten eine Erhöhung ergibt oder der Kreiskirchenrat die Zahl der Ältesten auf Antrag des Gemeindekirchenrats erhöht, sind in der jetzt anstehenden Wahl so viel Kirchenälteste zu wählen, daß über die ausscheidende Hälfte hinaus die gesetzliche oder vom Kreiskirchenrat erhöhte Zahl von Kirchenältesten erreicht wird. Falls die Zahl der Kirchenältesten vom Kreiskirchenrat gegenüber der gesetzlichen Zahl gemäß Art. 19 der Kirchenordnung vermindert wird, sind nur so viel Kirchenälteste in der Ergänzungswahl zu wählen, daß die neu festgesetzte Zahl von Kirchenältesten erreicht wird.
- Die Gemeindekirchenräte wollen dafür sorgen, daß möglichst nicht weniger als die in Art. 19 Ziffer 2 der Kirchenordnung vorgesehene Zahl von Kirchenältesten vorhanden sind.
2. **Spätestens 1. Mai:** Berufung eines Wahlausschusses durch den Gemeindekirchenrat gemäß § 23 der Gemeindevahlordnung, falls der Gemeindekirchenrat nicht in seiner Gesamtheit die Leitung der Wahl übernimmt.
3. **14. Mai:** Erste Aufforderung im Gottesdienst zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 3. Juni unter Berücksichtigung der Ausführungsanweisungen zu § 24 der Wahlordnung.
4. **21. Mai:** Zweite Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 3. Juni.
5. **3. Juni:** Letzter Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge.
6. **10. Juni:** Abschluß der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 26 der Gemeindevahlordnung.
7. **14. Juni:** Letzter Termin für die Mitteilung über die Ablehnung eines auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagenen gemäß § 27 der Gemeindevahlordnung.
8. **21. Juni:** Letzter Termin für die Einlegung der Beschwerde gegen die Ablehnung gemäß § 27 der Gemeindevahlordnung.
9. **1. Juli:** Erledigung aller Beschwerden über die Ablehnung durch den Kreiskirchenrat.
10. **3. Juli:** Zuleitung des Amtsgelübdes (§ 21 Gemeindevahlordnung) und der Erklärung (§ 20 Gemeindevahlordnung) an die Vorgeschlagenen mit der Aufforderung, die Erklärung bis zum 8. Juli an den Gemeindekirchenrat zurückzureichen (§ 28 Gemeindevahlordnung).
11. **12. Juli:** Letzter Termin für die Aufstellung der Wahlliste, evtl. Feststellung der Gewählten, falls nur ein Vorschlag eingereicht ist (§ 29 Ziffer 3 Gemeindevahlordnung).
Herstellung der Stimmzettel gemäß § 35 Gemeindevahlordnung.
12. **16. Juli:** Bekanntgabe der Wahlliste im Gottesdienst.

13. **Bis 25. Juli:** Ausgabe der Wählerkarten für alle in die Wahlliste eingetragenen Gemeindeglieder gemäß § 17 Gemeindevahlordnung, falls eine Wahlhandlung stattfindet.

14. **6. August:** Wahl der Kirchenältesten im Gottesdienst.

15. **13. August:** Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst.

16. **20. August:** Einführung der neugewählten Ältesten im Gottesdienst.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gemäß § 25 Gemeindevahlordnung halb so viel Ersatzälteste zu wählen sind wie Kirchenälteste. Falls Kirchenälteste nach ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Gemeindebezirken vorgeschlagen werden, empfiehlt es sich, Ersatzälteste aus den gleichen Gemeindebezirken vorzusehen.

Für den Fall, daß Ersatzälteste noch in ausreichender Zahl vorhanden sind, kann bei der Ergänzungswahl die Wahl von Ersatzältesten unterbleiben. Für den Fall, daß bisherige Ersatzälteste bei der Ergänzungswahl für den Gemeindekirchenrat vorgeschlagen werden, müssen so viel Ersatzälteste neu vorgeschlagen werden, daß die Zahl der Ersatzältesten die Hälfte der Mitglieder des Gemeindekirchenrates beträgt. Es ist bei der Aufforderung zu der Einreichung von Wahlvorschlägen in den Gemeinden jeweils nach den örtlichen Verhältnissen die Zahl der zu wählenden Ersatzältesten anzugeben.

Die gemäß Artikel 22 der Kirchenordnung ausscheidenden Ältesten bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

Oldenburg, den 18. April 1950.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 177

Anordnung, betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1950.

Oldenburg, den 2. Mai 1950.

In Abänderung der Anordnung vom 31. Dezember 1949 wird gemäß § 4 des Gesetzes für die kirchliche Besteuerung in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg folgendes angeordnet:

Im Kirchensteuerjahr 1950, das vom 1. Januar bis 31. Dezember 1950 läuft, beträgt die Landeskirchensteuer 9 vom Hundert der für das Kalenderjahr 1950 zu entrichtenden Einkommen- (Lohn-)steuer.

Die übrigen Bestimmungen der Anordnung vom 31. Dezember 1949 Ziffer 2-7 bleiben unverändert.

Oldenburg, den 2. Mai 1950.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 178

Anordnung, betreffend Umwandlung der Tochtergemeinde Steinfeld zur Kapellengemeinde.

Oldenburg, den 2. Mai 1950.

Gemäß § 4 des Sprengelgesetzes vom 10. Mai 1947 wird die Tochtergemeinde **Steinfeld** zur Kapellengemeinde umgewandelt. Die Rechte der Kapellengemeinde ergeben sich aus dem Sprengelgesetz. Die Neuwahl des Gemeindekirchenrats findet nach den für die Ergänzungswahlen für die Gemeindekirchenräte in den übrigen Gemeinden angeordneten Terminen statt.

Oldenburg, den 2. Mai 1950.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 179

Anordnung, betr. Urlaub

Oldenburg, den 25. Mai 1950.

Die Bestimmungen über die Urlaubserteilung an Pfarrer und kirchliche Beamte und Angestellte werden im folgenden, um Zweifel zu beseitigen, zusammengefaßt:

1. Pfarrer und Hilfsprediger können aus dringenden Gründen auf ihre eigene Verantwortung bis zu 3 Tagen aus der Gemeinde

ohne Urlaub abwesend sein. Vikare haben vorher die Genehmigung des Pfarrers, dem sie zur Ausbildung überwiesen sind, einzuholen.

2. Pfarrer und Hilfsprediger erhalten innerhalb des Urlaubsjahres, das vom 1. April bis 31. März läuft, einen Urlaub bis zu 4 Wochen, Vikare bis zu 3 Wochen. Der Urlaub kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Er muß im laufenden Urlaubsjahr genommen werden. Eine Nachholung ist unzulässig. Eine Abwesenheit aus der Gemeinde für einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen wird auf den Jahresurlaub angerechnet.
3. Bei einer einen Zeitraum von 3 Tagen überschreitenden Abwesenheit aus der Gemeinde ist der Urlaub rechtzeitig vorher beim Oberkirchenrat nachzusuchen und dem Kreispfarrer anzuzeigen. Für ausreichende Vertretung hat der beurlaubte Pfarrer selbst zu sorgen. Falls das nicht möglich ist, stellt der Kreispfarrer eine Vertretung innerhalb des Kirchenkreises sicher. In Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat für Vertretung bei den Gottesdiensten um Unterstützung gebeten werden. Mit dem Urlaubsgeſuch ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen, wie die Vertretung geregelt ist und die Urlaubsanschrift mitzuteilen.
4. In den Fällen, in denen der Kreispfarrer die Vertretung regelt, sind die Rechnungen über etwa zu erstattende Reisekosten dem Kreispfarrer zur Bestätigung und zur Weitergabe an den Oberkirchenrat zuzuleiten. Bei den vom Oberkirchenrat angeordneten Vertretungen sind die Rechnungen über zu erstattende Reisekosten dem Oberkirchenrat von dem Vertreter unmittelbar einzureichen.
5. Die Beurlaubung der Angestellten der Kirchengemeinden erfolgt durch den Kirchenrat im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen. Beurlaubung von Organisten von mehr als 4 Wochen ist beim Oberkirchenrat zu beantragen.

Oldenburg, den 25. Mai 1950.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

NACHRICHTEN

Gestorben:

am 29. April 1950 Pfarrer Martin Hannaschy in Vechta, beauftragt mit der Verwaltung der Tochtergemeinde Bisbek.

Ernannt:

mit dem 1. Januar 1950

Pfarrer Joachim Konrad Graf Sindenstein in Oldenburg zum Anstaltspfarrer am Oldenburgischen Diakonissenhaus Elisabethstift in Oldenburg,

mit dem 1. März 1950

Pfarrer Martin Krummheuer in Hasbergen gemäß § 53 Ziffer 3 der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Hasbergen; eingeführt am 19. März 1950,
Pfarrer Ernst Albrecht in Hohenkirchen gemäß § 53 Ziffer 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Hohenkirchen; eingeführt am 21. Mai 1950,

mit dem 15. April 1950

Pfarrer Franz Maas in Hohenkirchen gemäß Artikel 43 Abs. 2 der Kirchenordnung, unter Aufhebung der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Varel; eingeführt am 14. Mai 1950.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

mit dem 1. März 1950 Pfarrer Franz Maas in Hohenkirchen,
mit dem 15. April 1950 Pfarrer Gerhard Plank in Jade für die Dauer eines Jahres, um in der Evangelischen Kirche in Westfalen einen Beschäftigungsauftrag zu übernehmen.

Beauftragt:

mit dem 3. Februar 1950

Pfarrer Adolf Daum, geboren am 4. Mai 1906 in Heiligenstadt (Oberfr.), ordiniert am 14. Juli 1929; mit der Vertretung des erkrankten Pfarrers Brinkmann in Ofen.

mit dem 15. April 1950

Pfarrer Heinz Nowak in Cappeln mit der Verwaltung der Tochtergemeinde Emstek-Cappeln,

mit dem 16. April 1950

Hilfsprediger Hartmut Jacoby in Holle mit der Verwaltung der vakanten Pfarrstelle in Holle,
Pfarrer Friedrich Haas in Fedderwardergröden-Voslapp mit der Verwaltung der vakanten Pfarrstelle in Jade,
Pastor Dr. Reinhard Hübn er in Wilhelmshaven mit der Vertretung des Pfarrers Haas in Fedderwardergröden-Voslapp.

Zum Pfarrvikar ernannt:

mit dem 1. Mai 1950 Vikar Friedel Krause in Lemwerder.

Eingewiesen:

mit dem 8. Februar 1950 cand. theol. Dr. Gerhard Defner, geb. 30. Mai 1915 in Magdeburg, als Vikar in Jever,
mit dem 3. März 1950 Vikar Dr. Gerhard Bergmann in Goldenstedt als Vikar in Delmenhorst,
mit dem 3. März 1950 cand. theol. Hilde Lamp aus Oldenburg als Vikarin in Goldenstedt,
mit dem 4. März 1950 cand. theol. Walter Berg aus Langendamm bei Varel als Vikar in Varel, ab 15. April 1950 in Oldenburg.

Die 1. theologische Prüfung bestanden:

am 23. Februar 1950

stud. theol. Walter Berg aus Langendamm,
stud. theol. Hilde Lamp aus Oldenburg.

Die 2. theologische Prüfung bestanden:

am 23. Februar 1950

Pfarrvikar Erwin Heger in Sande,
Pfarrvikar Hartmut Jacoby in Holle,
cand. theol. Paul-Finney Voget in Dykhausen.

Ordiniert:

am 5. März 1950 Pfarrvikar Hartmut Jacoby in Holle,
am 12. März 1950 Pfarrvikar Erwin Heger in Sande.

Errichtung von Pfarrstellen.

Folgende Beschlüsse betreffend Errichtung von Pfarrstellen sind gemäß § 37 der Verfassung vom 12. November 1920 vom Oberkirchenrat genehmigt worden:

1. Beschluß des Kirchenrats Oldenburg vom 30. November 1949, betreffend Errichtung einer 7. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oldenburg,
2. Beschluß des Gemeindeausschusses der Tochtergemeinde Steinfeld vom 17. März 1950, betreffend Errichtung einer Pfarrstelle in Steinfeld,
3. Beschluß des Kirchenrats der Kapellengemeinde Damme vom 14. September 1949, betreffend Errichtung einer Pfarrstelle in Damme.

An Stelle des ausgeschiedenen Ersatzmitgliedes der kirchenordnungsgebenden Landesynode, Pfarrer Dinglinger, ist Pfarrer Jacob in Sengwarden gewählt worden.

Auf nachstehende Zeitschriften wird hingewiesen:

1. Evangelische Welt. Verlag „Evangelische Welt“ in Bethel-Bielefeld.
2. Junge Kirche. Vertrieb „Junge Kirche“, Oldenburg (Oldb), Goethestraße 63.
3. Stimme der Gemeinde. Monatschrift der Bekennenden Kirche. Ev. Verlagswerk, Stuttgart O., Steingrüberweg 7.
4. Die Innere Mission. Christlicher Zeitschriften-Verlag Berlin-Dahlem, Reichensteiner Weg 24.

Rundschreiben

- Aug. 14 Buchempfehlungen, Beschäftigung deutscher Mädchen im Ausland
" 14 Gebetswoche für Kriegsgefangene
" 14 Hundertjahrfeier des Oberkirchenrats
" 19 Festaussgabe des Oldenburger Sonntagsblatts
Sept. 28 Evang. Woche in Oldenburg
" 30 Soforthilfeabgabe, ehem. Wehrmachtsgut, Umstellung von Pachtzinsen, Angebot eines Orgelspieltisches
" 30 Kanzelabkündigung für 9. und 16. Oktober